

Absender:

Vor- u. Nachname:	
Straße:	
Telefon:	



EIGENBETRIEB STADTWERKE
OESTRICH-WINKEL

An den
Eigenbetrieb Stadtwerke
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Antrag auf Einbau eines Zwischenzählers für die Teilstrommessung der Trinkwassermengen, die dem Fettabscheider zugeführt werden

Grundstück: _____

Gemäß § 26 (2) der Entwässerungssatzung wird die Messung des Teilstromes für die Berechnung der Starkverschmutzer-Zulage der Abwassergebühren für das o.g. Grundstück insoweit beantragt, als dass alle entsprechenden Frischwassermengen, die in den Fettabscheider eingeleitet werden durch den Zähler erfasst werden.

Gemäß § 27 der Entwässerungssatzung müssen private Wasser- und Abwasserzähler geeicht sein. Sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns zur Anerkennung der satzungsrechtlichen Verpflichtungen, einen Termin bzgl. des Zählerplatzes mit der Stadt Oestrich-Winkel, Herrn Gotta zu vereinbaren (Tel.: 0157-34778836).

Ich/Wir erkläre/n, dass durch diesen Sonderwasserzähler alle Frischwassermengen erfasst werden, die dem Fettabscheider zugeführt werden.

Nach Einbau des Sonderwasserzählers vereinbaren Sie bitte einen Abnahmeterrmin mit der Stadt Oestrich-Winkel, Herrn Gotta (Tel.: 0157-34778836).

Nach Abnahme wird Ihnen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 70,00 €, pro Sonderwasserzähler in Rechnung gestellt.

Nach Ablauf der Eichzeit des Sonderwasserzählers muss der Sonderwasserzähler ausgetauscht werden, es wird Ihnen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 70,00 € pro Sonderwasserzähler in Rechnung gestellt. Andernfalls wird für den gesamten Frischwasserverbrauch die Starkverschmutzer-Zulage berechnet.

Weiterhin wird eine jährliche Ablesegebühr von 30,00 € in Rechnung gestellt.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass der Sonderwasserzähler gemäß der derzeit gültigen Eichfrist alle 6 Jahre ausgetauscht werden und dieser Austausch den o. a. Stadtwerken Oestrich-Winkel gemeldet werden muss.

Verbräuche, die sich aus Zählerständen nicht geeichter Zähler ergeben, können nicht anerkannt werden.

Oestrich-Winkel, den _____ Unterschrift: _____

Zählerplatzfestlegung am:	- Unterschrift -	
Einbauort:		
Abnahme am:	- Unterschrift -	
QN:	Zähler-Nr.	beglaubigt bis:
Zählerstand:	Hauptwasserzähler-Nummer:	